

# Öffentliche Bekanntmachung

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

An alle Steuerzahler der Gemeinde Pöhl

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tag keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §27 Abs.3 GrStG festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Treten Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel ein, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

### Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 bzw. für die Jahreszahler zum 01.07.2022 – auf folgendes Konto der Gemeinde Pöhl zu entrichten:

Kreditinstitut: Sparkasse Vogtland  
IBAN: DE43 8705 8000 3320 0002 91  
BIC: WELADED1PLX

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Pöhl, Jocketa-Kurze Str. 5, 08543 Pöhl einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einlegung des Widerspruchs nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht ändert.

Pöhl, den 27.01.2022

  
Erik Jung  
Bürgermeister

